

§. 14. Geschichte der ferneren Gesetzgebung.

Wir erkennen nun von der andern Seite auch, dass die Regierung des Landes und die Gesetzgebung mehr und mehr das Wohl der Landbewohner in Beratung zog, auf Erleichterung, Schutz, aber auch strenge Ordnung bedacht war, und die Anmassungen der Gutsherren etwas misstrauisch ins Auge fasste. Wir wollen einiges erwähnen, was hierher gehört.

Durch eine Verordnung vom 20. Oktober 1744 wurde bestimmt, dass die von der Domänen-Kommission in den Marken angesetzten, und auf eine jährliche Abgabe fixierten Neubauer Leibfrei bleiben sollen. Als Grund wird angeführt, weil das ihnen aufgelegte Jahrgeld höher sei, als die Gefälle, welche die in alten Zeiten angesiedelten Brinksitzer zu entrichten hätten. Dieser Grund traf eigentlich alle Leibeigene, deren Abgaben sich durch das allmählich eingeführte Steuersystem sehr erhöht hatten.

2.) Durch ein Gesetz vom 31. März 1751 wurde mit Einwilligung der Stände, und gegen ein von der Ritterschaft, Städten und Untertanen des platten Landes aufzubringendes Äquivalent, Heergewede und Gerade im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg abgeschafft (Nach einem Reskript vom 10. Januar 1750 war noch die Abschaffung abgelehnt, und verordnet worden, dass es dabei verbleiben, und ein Reglement, wie es mit Ziehung der Gerade und Hergewede pro futuro (für die Zukunft) zu halten, projiziert und eingesandt werden solle. Schon lange aber war auf die Abschaffung von allen Seiten gedrungen worden. Die ganzen Verhältnisse hatten sich so verwirrt, verdunkelt, und beinahe in jedem Ort anders gestellt, dass unablässige Streitigkeiten die Folge waren. Ein Bericht an den Minister von Cocceji vom 22. Oktober 1738, entwickelte eine unübersehbare Reihe von Streitfragen, und trug sehr dringend auf die Abschaffung an. Es war hiernach diese Successionsart noch allgemein in Observanz. Und wenn im Fürstentum Minden nicht durch eine vor dem königlichen Wichgraven aufgenommene Donation inter vivos cum traditione symbolica (eine Schenkung zwischen Lebenden mit symbolischer Tradition), und in der Grafschaft Ravensberg nicht durch eine gerichtliche Verschreibung darüber disponiert wurde, so fiel Heerwedde und Gerade dem Fiskus heim). Es konnte künftig über die betreffenden Gegenstände frei disponiert werden. Und dieselben wurden, bei Mangel einer Disposition, ab intestato vererbt, ohne dass die nach Sachsenrecht sonst nur fähigen Erben, und in deren Ermangelung der Fiskus, ein Erbrecht daran zu prätdieren befugt sein sollten. Bloss der Fall der Retorsion blieb vorbehalten.

3.) Manche Gutsherren machten noch Versuche, Colonate unbesetzt zu lassen, und den Überschuss des Ertrags zu ihrem eigenen Besten zu verwenden. Dieses war natürlich dem Zwecke der Landesregierung sehr entgegen, und im allgemeinen Edikt vom 12. August 1749 verfügte: dass Keiner von Adel, noch andere Vasallen, Stifter, Balleyen, Klöster, Städte usw., so Dörfer und Landgüter besitzen, sich unterstehen solle, in und bei ihren Gütern Bauer- und Kossaten-Höfe eingehen zu lassen, und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen, oder zu Vorwerken zu schlagen. Noch weniger davon neue Vorwerke anzulegen, wie solches auch selbst in den königlichen Ämtern beobachtet werden solle. – Dass unsere Gutsherren sich zum Teil diesem Edikt nicht fügten, beweist ein Berliner Reskript vom Jahre 1750, worin es heisst: «Wir sind nicht gemeint zu verstaten, dass mit Unsern Untertanen dergestalt gewirtschaftet werde, dass katastrierte Stätten eingezogen, und aus Gewinnsucht derer von Adel, die gemeine Last unserer übrigen Untertanen beschwerlich gemacht, Unser Land aber depopuliert (entvölkert) werde». Es wird befohlen, dass sie sofort Rechnung legen, und den Überschuss an die Gebäude verwenden, welche sie so unordentlicher Weise hätten eingehen lassen. Dass sie auch binnen drei Monaten alle Stätten mit tüchtigen Colonen versehen sollten, widrigenfalls der Landrat dazu würde beauftragt werden. – Dieses strenge Mandat passte wenig zu den unbeschränkten Eigentumsrechten, die man sich im Gesetz von 1741 reserviert hatte. Und es fehlte nicht an weitläufigen Remonstrationen (Proteste), wie wir aus einer zweiten Resolution des folgenden Jahres ersehen, worin es heisst: Die Intention sei nicht, ihnen ihr Eigentum zu nehmen, und sich einen Vorteil zu stiften, sondern nur zu bewirken, dass den Verordnungen wegen Besetzung vakanter Stätten Folge geleistet werde. Wenn sie dieses täten, brauche keine Rechnung gelegt werden. Dennoch musste wiederholt der Befehl, die vakant werdenden Stätten zu besetzen, eingeschärft werden. – Bald nachher, und zwar in Folge des siebenjährigen Krieges, fehlte es wirklich an tüchtigen Colonen, wie das Edikt vom 12. Juli 1764, wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen, und zu den Vorwerken eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes beweist. Wodurch man, wie das Gesetz sagt, der Entvölkerung vorbeugen wollte, womit es freilich in Zeiten des Friedens keine Not hatte.

4.) Ein zeitgemässes und sehr heilsames Gesetz war besonders die Dorfordnung vom 7. Februar 1746, welche eine Menge polizeiliche Massregeln enthält, und auf gemessene Ordnung dringt. Sie gestattet auch Freijahre bei Urbarmachung wüster Gründe (§. 22.) bestimmt, wie Neubauten sollen eingerichtet (§. 15.), und wie die Gebäude und Wrechten in gutem Stande erhalten werden (§. 16.). Wenn ein Untertan freie Grundstücke erwirbt, soll er deshalb, weil er ein contribuabler Colon ist, mit keinen neuen Lasten beschwert werden (§. 32.). Die Beamten werden angewiesen, wie sie mit Urbarmachung der wüsten Länder verfahren, namentlich das Wiesenwachstum vermehren, und dadurch den Anbau und die Bevölkerung erweitern sollen (§. 42.).

5.) Es war jeher und überall gutsherrliches Bestreben, die Höfe in ihrem Bestand zu erhalten. Allen Veräusserungen, Versplitterungen und andern der Integrität gefährlichen Dispositionen, wozu die Bauern so sehr geneigt waren, und oft von den Zeitverhältnissen gedrängt wurden, möglichst vorzubeugen. Mit grosser Strenge verfügte hierüber das Edikt vom 17. Juni 1745, welches Bezug nimmt auf die Verordnungen von 1667, 1685, 1692, 1704, 1709, 1711 und 1721, worin stets verfügt worden sei, dass keine Eigenbehörigen, Zins- Teil- Korn- und Pacht-Pflichtige, noch sonst contribuablen (*beitragspflichtige*) Untertanen, ihre Ländereien, ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit, auch Eigentums- Guts- oder Zins-Herren, versetzen, verkaufen, zur Aussteuer mitgeben, oder sonst veräussern sollen. Doch hätten alle diese Verordnungen nichts geholfen. Es werden daher die Veräusserungen neuerdings verboten, und dem Schulden machen wird Einhalt getan. Man hatte hauptsächlich die Ordnung der Steuererhebung und das Kataster im Auge, zugleich aber auch die Erhaltung der geschlossenen Höfe. Die Gutsherrn werden daher selbst gewarnt, bei ihren Konsensen vorsichtig zu sein, weil sie sonst, wenn die Steuern in Rest blieben, mit ihren Gefällen nachstehen sollen. Sie sollen auch bei Veräusserung solcher Pertinenzen, die zu eigenbehörigen Stätten gehören, dafür sorgen, dass der Rückfall zu denselben vorbehalten bleibe. Alle Veränderungen müssen genau angezeigt, an Auswärtige soll gar nichts veräussert werden. Alle Dismembrationen (*Zerstückelung*) sind auf dem platten Land möglichst zu vermeiden. Die vorhin veräusserten Stücke aber sollen, wenn gleich amtliche Bewilligung da war, gegen Bezahlung der Kaufgelder und Meliorationen, wieder zu den Höfen und Stätten gelegt werden, ohne Einrede und ohne Prozess. Es wäre denn, dass das Stück bereits im Jahre 1677 alienirt gewesen wäre, auf welche Zeit nämlich durch Reskript vom 23. September 1744 der term. a quo sei gesetzt worden. Ausnahmen sollten nur dann bewilligt werden, wenn die Stätte das Stück entbehren könne, für diejenigen aber, welche es erwerben, dasselbe unentbehrlich wäre. – Diese Verfügungen, hinsichtlich der Redintegrationen (*Wiedereingliederung*) waren etwas hart, und sie erregten auch in anderen Provinzen, wo ähnliche Verordnungen ergangen waren, mannigfache Beschwerden. Da hob ein königliches Reskript vom 27. Dezember 1752 ähnliche Edikte im Magdeburgischen auf, und sprach es unumwunden aus, dass solche Reluitionen (*Gedanken*) ungerecht seien. Und Niemand in Zukunft wegen der rechtmässig an sich gebrachten und viele Jahre ruhig besessenen Grundstücke, unter dem Prätext, dass solche Zeit der Revision des Katasters zu einem contribuablen Hofe gehört, weiter in Anspruch solle genommen, sondern Jeder bei seinem Besitz geschützt werden. Dieser Befehl wurde durch Reskript des Generaldirektorii vom 5. Juni 1753 auch der Mindenschen Kammer zur Befolgung kommuniziert. Die Stellung des Ediktes zu diesem Reskript könnte nun zweifelhaft erscheinen. Die Dorfordnung §. 33. stellt aber das richtige Verhältnis her, indem sie Redintegrationen versplitterter Stellen nach Inhalt des Edikts zulässt. Jedoch richtiger Rechtsansicht gemäss hinzufügt: «wenn nämlich nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Deklaration das Grundstück sum pacio de retrovendendo (*mit Freude über den Weiterverkauf*) oder jure pignoratitio (*Pfandrecht*), oder auch ohne Eigentumsherrlichen Konsens verkauft ist, im massen sonst derjenige, welcher etwas rechtlicher Art nach sich gebracht hat, dabei beschützt werden soll».

6.) Die Dorfordnung (§. 58.) gab milde Vorschriften, wie es bei Unglücksfällen der Untertanen hinsichtlich der Remissionen der Abgaben und Gefälle solle gehalten werden. Ein besonderes Gesetz regulierte aber diesen Gegenstand noch unterm 14. Oktober 1769. «Erneuerte und bestimmtere Vorschrift, wie es mit Untersuchung der Unglücksfälle, auch den deshalb zu erteilenden Remissionen, ingleichen wegen der Freiheiten für die Neuanbauenden gehalten werden soll».